

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. drei u. achtzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, den 14. Juli 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentl. Deput., über das allerhöchste Decret, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuer-systems, incl. die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Staatsminister v. Bescha u: Ich glaube, daß das specielle Eingehen auf die Frage, welche Revisionen stattfinden, und was sie bezwecken sollen, gegenwärtig noch zu früh sei. Es wird Zeit genug sein, sich darüber zu fassen, wenn das Gesetz über das neue Steuer-system vorgelegt wird, und die Sache zur Ausführung kommt. Dann wird sich herausstellen, in welchen Fällen Revisionen eintreten sollen. Daß sie nicht ganz zu umgehen seien, scheint mir jedoch ohne Zweifel. Sie werden sich auf formelle Gegenstände beziehen; so z. B. wird es nöthig sein, von Zeit zu Zeit die Flurbücher einzusehen, um zu sehen, ob nicht Unrichtigkeiten sich eingeschlichen. Sie können auch namentlich nothwendig werden, wenn allgemeine Verhältnisse eintreten, welche besorgen lassen, daß der Zweck des Steuer-systems, nämlich vollständige Gleichheit, nicht mehr erreicht wird, und wenn sich namentlich das Verhältniß zwischen Stadt und Land wesentlich verschieden herausstellt. Zu wünschen bleibt, daß die Revisionen möglichst beschränkt werden, und nicht daß sie und eine veränderte Besteuerung zu schnell der Industrie folgen, weil dieß Letztere hemmen würde. Ich bin daher der Meinung, daß es genügen werde, wenn die geehrte Kammer sich im Allgemeinen mit der Ansicht einverstehe, daß Revisionen unter gewissen Umständen nothwendig sein, daß aber die dießfalligen speciellen Bestimmungen der Zukunft überlassen würden.

Referent: Ganz das war der Sinn, welchen die Deputation dabei hatte; auch sie hält es völlig für angemessen, daß die Ausführung in die Hände der Staatsregierung gelegt werde, und stimmt übrigens darinnen mit ein, daß es mit bloßen Generalrevisionen nicht abgethan sei, vielmehr Specialrevisionen nach Befinden eintreten müssen.

Demnach erklärt sich die Kammer mit Ausschluß einer Stimme für den unter 3. aufgestellten Grundsatz.

Der Punct unter 4. (s. dens. Nr. 423. d. Bl. S. 4465.) hat sich bereits erledigt, und zu dem Punct unter 5. (s. dens. a. a. D.) wird nichts erinnert, da die Regierung selbst diesen Wunsch ausgesprochen hat.

Somit gelangt man zum zweiten Haupttheil des Deputationsberichts, und dieser lautet:

II. Ansichten der Deputation über die Entschädigung für die aufzuhebenden Realbefreiungen.

Die Deputation geht hier von nachstehenden Grundsätzen aus, die sie der Kammer zur Annahme empfiehlt:

1. Die Entschädigung, von welcher hier die Rede ist, bezieht sich nach den ausdrücklichen Worten der Constitution einzig und allein auf Realbefreiungen. Mithin kann den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche jetzt besteuert, aber im Verhältniß zu andern mit zu niedrigen Grundsteuern belegt sind, wegen des sie treffenden Mehr keine Entschädigung gegeben werden. —

2. Die Entschädigung ist Staatswegen zu geben, und Niemanden, auch wenn dadurch das Verhältniß seiner Grundsteuer sich noch so sehr zu seinem Vortheil gestaltet, kann angesonnen werden, zu der Entschädigung besonders beizutragen.

3. Die Entschädigung kann nicht eher festgestellt und gefordert werden, bis der Betrag des Schadens ermittelt ist, d. i. es kann keinem Realbefreiten eher eine Entschädigung werden, als bis feststeht, wieviel er zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen an Grundsteuern mehr als bisher beiträgt.

4. Es muß demnach erst die Grundsteuer regulirt sein, ehe eine Entschädigungssumme bestimmt werden kann, und erst vor da an, wo die Entschädigung feststeht und gegeben wird, kann die Verbindlichkeit der Realbefreiten eintreten, wie alle andere Staatsbürger die ordentlichen Grundsteuern zu geben. Die Entschädigung der Steuerfreien ist die Folge des ihnen durch die Steuerregulirung auferlegten neuen Steuerbetrags, und steht mit dieser in der engsten Beziehung, da ihre Höhe sich nach dieser richtet, dieselbe läßt sich daher auch nicht eher ermitteln, bis jener Steuerbetrag definitiv feststeht. Wenn dagegen in dem Berichte der I. Kammer eine provisorische Besteuerung und Entschädigung vorgeschlagen, daneben aber der hohen Staatsregierung überlassen worden, später das Mißverhältniß in den Steuerbeiträgen, wie es jetzt besteht, auszumitteln, so scheint dieß sich zu widersprechen, da eben erst dieses Verhältniß und das Mehr, was die Steuerfreien nunmehr geben müssen, klar ausgesprochen sein muß, ehe dagegen das Indemnisationsquantum bestimmt werden kann. Uebrigens läßt sich das Mehr auch nicht eher aussprechen, bis die zu hoch oder die zu niedrig Besteuerten ausgeglichen und ihre Abgabenbeiträge nach dem neuen Systeme normirt sind; denn nur dann erst, wenn dieß geschehen, läßt sich der Totalbetrag der Grundsteuer und die Quote der Einzelnen, die Summe übersehen, welche von jedem Steuerfreien nunmehr bezahlt wird.

5. Da durch die neuen Abgabeneinrichtungen besonders der, die indirecten Abgaben betreffenden, ein ganz anderes Resultat hinsichtlich der Totalsumme sich herausstellen muß, welche künftig auf dem directen Wege der Grundbesteuerung aufzubringen sein wird, so könnte, wenn bis dahin die Grundsteuer regulirt wäre, mit Eintritt der nächsten Finanzperiode sich annehmen lassen, wie viel nun die Realbefreiten an Grundabgaben wirklich mehr künftig zu entrichten haben würden, und es könnte daher schon mit Eintritt dieser Periode sich das Verhältniß des Einzelnen finden lassen, was seine Entschädigungssumme bestimmt. Zwar kann, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, bei jeder Finanzperiode, je nachdem die Staatsbedürfnisse und andere öffentliche Einnahmen sich mehren oder mindern, ein Steigen oder Fallen der Grundsteuer eintreten, allein darauf ist keine Entschädigung